



DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

Windpark Pferdekämpe GmbH & Co. KG
vertreten durch die wpd asset management GmbH,
diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten
Prokuristen Carsten Schulz
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Natur und Umwelt

Gewerblicher Umweltschutz
und Abfallwirtschaft

Auskunft

Gerald Rickert
Fon 02303 27-3472
Fax 02303 27-1297
gerald.rickert
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

69.3/2.10.0013696-BIMG-1

03.08.2020

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 150 mit 166 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 83, Flurstück 9 und mit 145 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 84, Flurstück 5

Antrag vom 22.05.2019, Eingang am 29.05.2019, der Firma Windpark Pferdekämpe GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, zuletzt vervollständigt am 27.08.2019

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag wird hiermit die **Genehmigung** gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) **zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage des Typs Vestas V 150 mit 166 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 83, Flurstück 9 und der Windenergieanlage des Typs Vestas V 150 mit 145 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 84, Flurstück 5, erteilt.**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Es geht diesbezüglich ein gesonderter **Gebührenbescheid**.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. Obergeschoss, Raum 222

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE6944350060000007500
SWIFT: WELADED1UNN

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehene **Antragsunterlagen** sind **Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides**:

1	Kurzbeschreibung	
1.1	- Anschreiben/Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	2 Blatt
1.2	- Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2	Antrag nach BImSchG	
2.1	- Formular 1	3 Blatt
2.2	- Grunddaten der geplanten WEA 1 und WEA 2	2 Blatt
3	Kartenmaterial	
3.1	- Amtlicher Lageplan M = 1: 1.000	1 Blatt
3.2	- Übersichtsplan M = 1: 2.500	1 Blatt
3.3	- Übersichtskarte DGK M = 1: 5.000	1 Blatt
3.4	- Übersichtskarte TK25 M = 1: 25.000	1 Blatt
4	Bauantrag	
4.1	- Bauantrag	2 Blatt
4.2	- Baubeschreibung	2 Blatt
4.3	- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
4.4	- Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser	1 Blatt
4.5	- Anlage 1 Koordinaten und Höhen	1 Blatt
4.6	- Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
4.7	- Antrag auf Eintragung einer Baulast (Anträge mit Planunterlagen)	8 Blatt
4.8	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohturm mit 145m NH	10 Blatt
4.9	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung 145m NH, mit Auftrieb	192 Blatt
4.10	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung 145m NH, ohne Auftrieb	112 Blatt
4.11	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohturm mit 166m NH	9 Blatt
4.12	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung 166m NH, mit Auftrieb	191 Blatt
4.13	- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Flachgründung 166m NH, ohne Auftrieb	111 Blatt
5	Kosten	
5.1	- Herstellungskosten	4 Blatt
5.2	- Rohbaukosten	4 Blatt
6	Technische Unterlagen	
6.1	- Allgemeine Beschreibung 4 – MW – Plattform	42 Blatt
6.2	- Beschreibung Prinzipeller Aufbau und Energieabfluss	4 Blatt
6.3	- Ansichtszeichnung NH 145 m und 166 m	2 Blatt
6.4	- Gondelübersicht	1 Blatt
6.5	- Technische Beschreibung Sägezahn – Hinterkante	4 Blatt
7	Abfallmengen / Entsorgung	
7.1	- Angaben zum Abfall / Abfallentsorgung	8 Blatt

8	Abwasser	
8.1	- Informationen zur Entstehung von Abwasser	1 Blatt
9	Stoffe	
9.1	- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12 Blatt
9.2	- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	5 Blatt
9.3	- Hinweis zu Sicherheitsdatenblättern	1 Blatt
9.4	- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen	12 Blatt
10	Erschließung	
10.1	- Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	70 Blatt
10.2	- Beschreibung	2 Blatt
11	Brandschutz	
11.1	- Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für MK 3 Windenergieanlagen	21 Blatt
11.2	- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
12	Angaben zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit	
12.1	- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
12.2	- Notbeleuchtung an Windenergieanlagen	3 Blatt
12.3	- Beschreibung AVANTI Fallschutzsystem	19 Blatt
12.4	- Betriebsanleitung für den Service – Aufzug Sherpa SD4 und Konformitätserklärung	24 Blatt
12.5	- Kurzanleitung für den Service – Aufzug Sherpa SD4	2 Blatt
13	Emissionen	
13.1	- Deckblatt Schallgutachten Richters & Hüls	1 Blatt
13.2	- Deckblatt Schattenwurfgutachten SOLvent GmbH	1 Blatt
14	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	
14.1	- Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
14.2	- Nachweis der Rückbaukosten	4 Blatt
14.3	- Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers	1 Blatt
15	Anlagensicherheit	
15.1	- Eiserkennung	12 Blatt
15.2	- Blitzschutz	59 Blatt
15.3	- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen	25 Blatt
15.4	- Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Turm (MLC400 1x4x10cd)	10 Blatt
15.5	- Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA L550-GFW-G	7 Blatt
15.6	- Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät	8 Blatt
16	Gutachten / Gutachterliche Fachbeiträge	
16.1	- Schallimmissionsprognose April 2018 – Büro Richters & Hüls	82 Blatt
16.2	- Schattenwurfprognose November 2017 – Büro SOLvent GmbH	55 Blatt
16.3	- Betrachtung zur Notwendigkeit einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG – Büro GREIWE und HELFMEIER	19 Blatt

16.4	- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Büro GREIWE und HELFMEIER	34 Blatt
16.5	- Artenschutzrechtliche Überprüfung – Büro GREIWE und HELFMEIER	154 Blatt
16.6	- Faunistisches Gutachten – Büro GREIWE und HELFMEIER	82 Blatt
16.7	- Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des LSG – Büro GREIWE und HELFMEIER	7 Blatt
16.8	- FFH-Vorprüfung – Büro GREIWE und HELFMEIER	41 Blatt
16.9	- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung Dezember 2017 – Büro SOLvent	36 Blatt
16.10	- Betrachtung zur Standsicherheit / Turbulenz – Büro I17 GmbH	29 Blatt
16.11	- Gutachten Abweichung AVV-KvL, windpark heliflight	16 Blatt

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA).

Die Anlagen- und Standortdaten sind:

WEA 1 :

Gemeinde:	Werne
Gemarkung:	Werne-Stadt
Flur:	83
Flurstück:	9
Fabrikat:	Vestas V 150
Nennleistung:	4.200 kW
Nabenhöhe:	166 m
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe:	241 m

WEA Süd:

Gemeinde:	Werne
Gemarkung:	Werne-Stadt
Flur:	84
Flurstück:	5
Fabrikat:	Vestas V 150
Nennleistung:	4.200 kW
Nabenhöhe:	145 m
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe:	220 m

Vorbehaltlich der Bedingung Nr. II.1 wird als Betriebszeit durchlaufender Anlagenbetrieb von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr genehmigt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den zu diesem Bescheid gehörenden oben aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der oben angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Bedingungen

1. Der Betrieb der Windenergieanlagen zur Nachtzeit (22.00 – 06:00 Uhr) wird erst nach Vorlage einer FGW-konformen Vermessung des WEA-Typs Vestas V 150, die keinen höheren Schalleistungspegel, als den für die Prognose „L-4434-01“ vom 20.04.2018 des Richters & Hüls Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz verwendeten ausweist, zugelassen.
2. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
Deshalb sind vor Baubeginn die zum Rückbau der Anlagen verpflichtenden Baulasten der jeweiligen Grundstückseigentümer abzugeben. Entsprechende Baulastenanträge mit zugehörigen Lageplänen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Werne zuzuleiten.
Vor Baubeginn ist zur Absicherung der Beseitigungspflicht und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagengrundstücke eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400.000,00 € zu erbringen.
Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn durch die Betreiber der Windenergieanlagen bei der Stadt Werne zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Als Begünstigte der Bürgschaft ist die Stadt Werne zu benennen.
Im Fall eines Betreiberwechsels der Anlagen hat der vorige Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe leistet. Die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen ist an den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.
3. Bis zum Baubeginn ist der Betrag von **238.814,70 €** unter Angabe des Sachkontos 3821.01 und des Verwendungszwecks „69.1/Windkraftanlagen Pferdekämpen“ auf das Konto des Kreises Unna, IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00, zu überweisen.
4. In Abteilung II, Grundbuchblatt 4434 von Werne-Stadt ist für die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche des Grundstücks m ²	Fläche der Artenschutzmaßnahme in m ²	Bestandsverzeichnis Nr.
Bork	92	62	31.980	31.980	170
Bork	92	63	55.648	8.020	171

eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Unna einzutragen. Das gesamte Flurstück 62 und ein o.g. und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellter Grundstücksstreifen bei dem Flurstück 63 sind mit der Dienstbarkeit zu belasten. Zugunsten des Kreises Unna ist folgende Dienstbarkeit eintragen zu lassen:

„Der Eigentümer duldet die Nutzung der Grundstücksflächen als Artenschutzmaßnahme-fläche durch den Kreis Unna, mit der Berechtigung, die Flächen als Schwarzbrache für eine Rohrweihen- und Rotmilan-Artenschutzmaßnahme bewirtschaften zu lassen. Der Eigentümer duldet hierzu die Bewirtschaftung der Flächen als Schwarzbrache.

Der Grundstückseigentümer darf auf den innerhalb der rot markierten Grundstücksflächen liegenden Flächen keine chemischen Mittel oder Düngemittel aufbringen, keine Aufbringung der benannten Mittel dulden und keine Aufbringung der benannten Mittel durch Bewirtschaftungspartner oder durch sonstige Dritte zu- oder veranlassen.

Die Schwarzbrache darf durch den Grundstückseigentümer weder beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise nachhaltig beeinträchtigt werden, noch darf er die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung durch Dritte – einschließlich seiner Bewirtschaftungspartner – dulden, zu- oder veranlassen.“

Der Kreis Unna ist berechtigt, die dargestellten Flächen als Artenschutzmaßnahmenflächen anlegen, unterhalten und pflegen zu lassen, soweit der Genehmigungsinhaber der windenergieanlagen, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 83, Flurstück 9 und Flur 84, Flurstück 5 seinen Verpflichtungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nicht nachkommt. Der Kreis Unna ist berechtigt, zum Zwecke der Herstellung, Pflege und Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen jederzeit die Artenschutzmaßnahmenflächen zu betreten bzw. zu befahren.

Die Ausübung des Rechtes kann einem Dritten überlassen werden.“

Die Kosten der Eintragung hat der Antragsteller zu tragen.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, vor Ablauf der Frist vorliegen.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist (siehe Auflagen 4.3. ff).

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. **Baurecht**

2.1. Nach Errichtung der Anlage sind die temporären Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen wieder vollständig zurück zu bauen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Das Rückbaumaterial ist entsprechend der einschlägigen Vorschriften getrennt zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

2.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Überprüfung der Antragsgrundstücke vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt und eine Freigabebescheinigung über die Kampfmittelfreiheit aller betroffenen Grundstücke vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt Werne erteilt wurde.

2.3. Die Inanspruchnahme, Veränderung oder der Ausbau städtischer Straßen, Wege, Wegrandstreifen, sowie Gräben oder Grünflächen für den Transport und Aufbau der Windenergieanlagen ist vor Baubeginn mit den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Werne abzustimmen und auf Verlangen vertraglich zu regeln.

2.4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.5. Entsprechend § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist der Name des Bauleiters der zuständigen Behörde vor Ausführungsbeginn – sowie eine Änderung dieser Person während der Bauarbeiten - mitzuteilen.

2.6. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist bei Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen

und der mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragte Sachverständige zu benennen.

- 2.7. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW 2018 muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen (gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 2.8. Die Baugruben beider Windenergieanlagen sind nach erfolgtem Aushub von einem Bodengutachter überprüfen zu lassen. Die Unbedenklichkeit der vorgesehenen Gründung entsprechend der Typprüfungen ist vom Bodengutachter unter Berücksichtigung der vorgefundenen Bodenverhältnisse schriftlich zu bestätigen.
- 2.9. Der Prüfbericht über die Tragfähigkeit des Baugrundes ist dem Prüfsachverständigen (SV) und dem Bauordnungsamt unaufgefordert vorzulegen.
- 2.10. Die Typenstatik mit dem Bericht zur Typenprüfung und die dazugehörigen Nachträge einschließlich aller Prüfberichte, Prüfbemerkungen, Stellungnahmen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die hierin formulierten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen Prüfberichte und Gutachten sind umzusetzen bzw. zu erfüllen.
- 2.11. Die Nutzung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bitte benutzen Sie hierzu das beigelegte Formular „Anzeige über die abschließende Fertigstellung“.
- 2.12. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus ist dem Bauordnungsamt ein Abnahmebericht des Prüfsachverständigen (SV) über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen. Zur abschließenden Fertigstellung ist ein Abschlussbericht aller durchgeführten Bauüberwachungen vorzulegen.
- 2.13. Gemäß § 84 Abs. 8 BauO NRW 2018 dürfen bauliche Anlagen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 2.14. Die gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des DIBt5, Ausgabe 03/201204, erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen sind regelmäßig durchzuführen. Die Prüfungen sind mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Der Zeitraum kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine von der Herstellerfirma autorisierte sachkundige Person eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchführt.
- 2.15. Die Windenergieanlagen sind mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit ist durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme und nachfolgend in regelmäßigem Turnus der Wartungsintervalle zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 2.16. In einem Radius von mindestens 300 m im Umkreis der Windenergieanlagen ist dauerhaft und gut sichtbar auf Gefahren durch Eisschlag hinzuweisen.

2.17. Der Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist die Inbetriebnahme-Erklärung des Herstellers der Anlage mit allen erforderlichen sachverständigen- und Prüfbescheinigungen aller Anlagenteile vorzulegen.

2.18. Der Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege, ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Der Anzeige sind die Beschreibungen derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebseinstellung

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch fachgerechten Rückbau der Anlagen gewährleistet wird.

2.19. Die Windenergieanlagen, einschließlich Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich nach endgültiger Betriebseinstellung spätestens jedoch innerhalb des Folgejahres zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks wieder herzustellen.

2.20. Die Erschließung erfolgt lt. Antrag über die L 507. Die Details der Erschließung sind mit Straßen NRW abzustimmen.

3. Gewässerschutz/Bodenschutz

3.1. Für den Bau der Fundamente der Windenergieanlagen sind Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für die bauzeitliche Oberflächengewässerabsenkung ein Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitbedingten Grundwasserabsenkung beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu stellen.

3.2. Zu den geplanten Gewässerverrohrungen sind beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, vor Baubeginn die Anträge auf Genehmigung von „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ zu stellen (vgl. § 22 LWG i.V.m. § 36 WHG).

4. Immissionsschutz

4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, Schattenwurfabschaltung) sind wenigstens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des

Kreises Unna vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.2. Schallschutz

4.2.1. Anlagen Nr. 1 und 2, VESTAS V150

Die Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 dürfen im Vollastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 4.200 kW betrieben werden. Beim Betrieb darf ein Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) inklusive Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 2,1 dB(A) nicht überschritten werden.

4.2.2. Die Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 sind entsprechend den Herstellerangaben im Modus PO1 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	86,0	93,6	98,2	100,0	98,9	94,9	88,0	78,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	99,9	101,7	100,6	96,6	89,7	79,9
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	88,1	95,7	100,3	102,1	101,0	97,0	90,1	80,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4.2.3. Die Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs VESTAS V150-4.2 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 4.2.2. festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls, Nr. L-4434-1 vom 20.4.2018 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls, Nr. L-4434-1 vom 20.4.2018 ermittelten, in An-

hang aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

4.2.4. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

4.2.5. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten die folgenden Immissionsrichtwerte:

Schall-Immissionsort	Richtwert (tagsüber)	Richtwert (nachts)
IP 1 Werne, Funneweg 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Nordkirchen, Cappenberger Straße 50	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 Nordkirchen, Cappenberger Straße 46	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4 Nordkirchen, Cappenberger Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5 Nordkirchen, Cappenberger Straße 51	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 6 Werne, Südkirchener Straße 68	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7 Werne, Südkirchener Straße 61	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 8/1 Werne, Am Funnhof 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 8/2 Werne, Am Funnhof 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 9/1 Werne, Am Funnhof 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 9/2 Werne, Am Funnhof 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10/1 Werne, Selmer Landstraße 198	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10/2 Werne, Selmer Landstraße 198	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 11 Werne, Selmer Landstraße 210	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12 Werne, Selmer Landstraße 208	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13 Selm, Cappenberger Damm 217	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 14 Selm, Werner Straße 213	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15/1 Werne, Selmer Landstraße 204	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15/2 Werne, Selmer Landstraße 204	60 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4.2.6. Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls, Nr. L-4434-1 vom 20.4.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.3. Schattenwurf

4.3.1. Das Schattenwurfgutachten 048-16-2662-05.02 des Planungsbüros SOLvent, Planungsbüro für regenerative Energietechnik, vom 13.11.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.3.2. Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Als Immissionsorte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens 048-16-2662-05.02 des Planungsbüros SOLvent, Planungsbüro für regenerative Energietechnik, vom 13.11.2017:

SR 01	Nordkirchen, Cappenberger Straße 44
SR 03	Nordkirchen, Cappenberger Straße 46
SR 04	Nordkirchen, Cappenberger Straße 48
SR 05	Nordkirchen, Cappenberger Straße 50
SR 06	Nordkirchen, Cappenberger Straße 51
SR 07	Nordkirchen, Funneweg 2
SR 08	Nordkirchen, Funneweg 4
SR 09	Nordkirchen, Funneweg 6
SR 17	Werne, Am Funnhof 2
SR 18	Werne, Am Funnhof 4
SR 19	Werne, Südkirchener Straße 68

4.3.3. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden.

Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamt-Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die von dieser Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn weitergehender Schattenwurf für die jeweils vorstehend aufgeführten Immissionsorte gegeben ist. Über die Abschaltautomatik muss die Abschaltung der Windenergieanlagen gemäß den vorstehenden Festsetzungen sichergestellt werden. Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend dem vorgenannten Schattengutachten erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich oder durch Herstellerbescheinigung zu bestätigen.

4.3.4. Der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 4.3.2 und 4.3.3 aufgeführten Festsetzungen und das erforderliche Dokumentationsprogramm sind der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

4.3.5. Bei einer technischen Störung der Abschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die Außerbetriebnahme ist nicht notwendig, wenn eindeutig belegt ist, dass anhand des Schattenwurfkalenders keine Überschreitungen der jährlichen und täglichen Schattenwurfimmissionen an den unter 4.3.2 aufgeführten Immissionspunkten entstehen können. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5. Wald und Holz

5.1. Die Erstaufforstungsfläche Gemarkung Werne, Flur 82, Flurstück 4, ist auf einer Fläche von 900 m² wie folgt zu bepflanzen:

Pflanzenzahl auf 900 m²: 450 Stück. Pflanzverband 2x1m im Reihenverband. Eichen in streifenweiser Mischung, Hainbuche reihenweise der Eiche beigemischt, Ebereschen gruppenweise beigemischt. Strauchmantel am westlichen, südlichen und östlichen Rand der Kultur in einer Tiefe von 5 m: Sträucher in Gruppen, 3-5 reihig; 50/80 oder 80/120 cm, 2 oder 3j.v.; Herkunft autochthon-gebietsheimisch.

Arten:

60% Stieleiche	Herkunft 81701, 80 – 120 cm, 3j.v.
20% Hainbuche	Herkunft 806 01, 80 – 120 cm, 1+2 3j.v.
5% Eberesche	Herkunft autochthon, 80 – 120 cm, 3j.v.
15% Straucharten (Eingrifflicher Weißdorn, Zweigrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hasel)	

Nach Durchführung der Pflanzung ist dem Regionalforstamt Ruhrgebiet nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. 1658) der Herkunftsnachweis für die o.g. Baumarten unter Angabe des Aktenzeichens **310-11-72.051** zu erbringen. (Kopie der Pflanzenrechnung).

Die Erstaufforstungsfläche ist bis zu ihrer Sicherung zu pflegen, zu schützen, gegen Wildverbiss durch einen rehwildsicheren Kulturzaun zu sichern (i.d.R. 10 Jahre). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 20 % innerhalb der ersten 36 Monate sind sie nachzubessern. Der Kulturzaun ist nach Kultursicherung wieder abzubauen. Gegen verdämmende Konkurrenzvegetation sind die Gehölze bis zu ihrer Sicherung freizuschneiden i. d. R. 1x jährlich. Einzelne, sich selbst beimischende baum- und Straucharten sollen zur Erhöhung der Artenvielfalt belassen werden, soweit sie das eigentliche Aufforstungsziel nicht gefährden. Zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung (integrierter Forstschutz) sind auf der Fläche 2 Sitzjulen für Greifvögel aufzustellen.

Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Nutzungsart sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW einzuhalten.

6. Landschaftsschutz

- 6.1. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe und keinem Regen.
- 6.2. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung gemäß 6.1. funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 6.3. Unter folgenden Bedingungen kann der Abschaltmodus modifiziert werden: An der Windenergieanlage ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al. 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 2 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- 6.4. Anfallendes Bodenaushubmaterial kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 6.5. Aus Gründen des Greifvogelschutzes sind die Windenergieanlagen bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 120 m abzuschalten. Dies betrifft die Flächen:
- Gemarkung Werne-Stadt, Flur 83, Flurstücke 9 und 16,
 - Gemarkung Werne-Stadt, Flur 82, Flurstücke 1, 10 und 12,
 - Gemarkung Werne-Stadt, Flur 84, Flurstück 5.

Konkret gelten auf diesen Flächen im Umkreis von 120 m zu den Windenergieanlagen folgende Anforderungen:

Grünland:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windkraftanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Ackerflächen:

- Bei Mahd von Feldgras- /Klee- /Klee-Grasflächen:
Abschaltung der WKA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Werden auf einem Schlag jeweils Teilflächen gemäht, beginnt die Dauer der Abschaltung mit dem nächstfolgenden Mahdbeginn auf jeder Teilfläche neu.
- Bei Ernte von Getreide:
Abschaltung der WKA ab dem Tag des Erntebeginns bis Ende des zweiten Tages nach der Ernte im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Pflügen von Ackerflächen:
Abschaltung der WKA ab dem Tag des Pflügens bis Ende des zweiten Tages im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Werden Feldgras- /Klee- /Klee-Grasflächen nach der Mahd gepflügt, ist eine Abschaltzeit von vier Tagen ab dem Tag des Pflugbeginns einzuhalten.
- Der Flächenbewirtschafter hat den Anlagenbetreiber mindestens 24 Stunden vor der Mahd zu informieren.
- Über die dauerhafte Informationspflicht ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Flächenbewirtschafter und Anlagenbetreiber zu schließen und dem Kreis Unna, Untere Naturschutzbehörde, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.6. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die versiegelten Flächen vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

6.7. Auf der Fläche Gemarkung Werne-Stadt, Flur 82, Flurstück 1 (teilweise) und 4 (teilweise) ist eine flächige Anpflanzung (M 1 gemäß LBP, Anlage 3) von 900 m² in der dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode anzupflanzen.

Verwendet werden dürfen nur Gehölze des Vorkommensgebiet Nr. 1 gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Verwendet werden können: *Carpinus betulus*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaeus*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Prunus spinosa*, *Rosa canina*, *Salix caprea*, *Sambucus nigra*, *Viburnum opulus*, *Quercus robur*. Die Arten sind in Gruppen zu jeweils 3-7 Stück zu pflanzen. Zu verwenden ist Forstware, 2-3 jährig verschult. Als Überhälter sind 5 *Quercus robur* in einem Abstand von 10 m bis 15 m mittig in die Pflanzung zu setzen. Die Aufforstung ist mindestens die ersten fünf Jahre nach der Anpflanzung mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.

6.8. Auf der Fläche Gemarkung Bork, Flur 92, Flurstücke 62 und 63 sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG in einer Größe von 4 ha (Maßnahmen M 2 und M3 gemäß LBP) anzulegen. Dafür sind die in 2020 als Intensivacker genutzten Bereiche durch Selbstbegrünung in Ackerbrache umzuwandeln und gemäß dem im LBP genannten Schema (S. 23) zu pflegen. Wichtig ist, dass die Brachen nicht zu hoch und zu dicht aufwachsen. Die Untere Naturschutzbehörde kann eine frühzeitige Mahd oder einen Umbruch anordnen, um Strukturen herzustellen, die die Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für die Rohrweihe

ermöglicht.

- 6.9. Die im Maßnahmenbereich M2 und M3 zum Genehmigungszeitpunkt als Grasfluren vorhandenen Bereiche sind als extensives Grünland zu erhalten. Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind anzuwenden:
- Keine maschinelle Bearbeitung vom 15.03. bis 15.06.
 - Keine Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Kein Pflegeumbruch
 - Keine Düngung
 - Ein- bis zweimalige Mahd: erste Mahd ab 15.06., zweite Mahd am 01.09., bis auf Weiteres Abräumen des Mähgutes
- 6.10. Es dürfen Bei den Maßnahmen M2 und M3 grundsätzlich keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden.
- 6.11. Die Maßnahme auf der Fläche Gemarkung Bork, Flur 92, Flurstück 63 ist durch mindestens 1,2 m hohe Pfähle, die in einem Abstand von 10 m zu setzen sind, von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung abzugrenzen. Die Abgrenzung ist auf Dauer zu erhalten.
- 6.12. Die unter 6.7. und 6.8. genannten Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.
- 6.13. Es ist der Unteren Naturschutzbehörde in jedem geraden Jahr ein Bericht vorzulegen, in dem die unter 6.8. und 6.9. genannten Maßnahmen und der aktuelle Zustand der Flächen dokumentiert sind, der Zielerreichungsgrad beurteilt wird und ggf. vorzunehmende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen benannt werden.

7. **Flugsicherheit**

- 7.1. An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Nfl 1- 950- 17 vom 08.02.2017) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.
- 7.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot/ - 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

- 7.4. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (weißblitzende Mittelleistungsfeuer Typ A, mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd \pm 25 % Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 \pm 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
- 7.5. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W,rot oder Feuer W,rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
- 7.6. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W,rot und Feuern W,rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- 7.7. Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:
- a.)
In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W,rot und Feuern W,rot ES eine Hindernisebene. Die Befeuereungsebene ist 1 bis 3 m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b.)
Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/Wasser, sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuereungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund /Wasser 40 m unterschreiten würde.
- 7.8. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer blinkfrequenzsynchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang muss grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 8.1 erfolgen.

Beim Einsatz des Feuer W,rot oder Feuer W,rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b, Abs. 1, Satz 1 LuftVG.

- 7.9. Bei der Ausrüstung mit Blattspitzenhindernisleuchten sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisleuchte erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisleuchte müssen in einem Winkel vom 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 7.10. Die Tagesleuchte, das Gefahrenleuchte (Nacht) bzw. das Leuchte W,rot und das Leuchte W,rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Leuchte aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls sind die Leuchte gedoppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - anzubringen. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Leuchte gleichzeitig synchron blinkend betrieben werden. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunktverschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Leuchte der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.11. Die Blinkfolge der Leuchte auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.12. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenleuchte um bis zu 50 m und das Leuchte W,rot und Leuchte W,rot ES um bis zu 65 m überragen. Die Abstrahlung von Leuchte W,rot und Leuchte W,rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.13. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 7.14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.15. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit ausgetauscht wird. Bei Ausfall des Leuchte muss eine entsprechende automatische Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Leuchte, die nicht sofort behoben werden können, sind durch den Betreiber der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unverzüglich telefonisch unter der **Rufnummer 06103-7075555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

7.16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzversorgungskonzept vorliegen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von dieser Vorgabe ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

7.17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ und „Feuer W rot ES“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.19. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.20. Ausfälle der Befehrerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der derzeitigen **Rufnummer 06103-7075555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.

7.21. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist aus Sicherheitsgründen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr - der Baubeginn **unaufgefordert rechtzeitig** unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 63-19** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn sind dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Minuten, Sekunden mit Angabe des Bezugselipsoides (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger

- gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 - h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

7.22. Vier Wochen vor Baubeginn sind

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **III-268-19-BIA** sowie
- dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln,

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1. An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windenergieanlagen vorhanden sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeugen transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

- 8.2. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann ausgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch weitere Personen eingeleitet werden können.
- 8.3. Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 8.4. Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlagen muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 8.5. Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar sind.
- 8.6. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage, z.B. durch Servicetechniker, die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z. B. ein Schlüssel-

kasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

- 8.7. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- 8.8. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

9. Brandschutz

- 9.1. Vor Inbetriebnahme des Objektes ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich durch eine Begehung des Objektes Ortskenntnisse über Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserversorgung, Zugänge und Zufahrten, Notfallplanung usw. zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.

- 9.2. Die allgemeinen Ortsangaben der geplanten Windenergieanlagen wie Standort durch Koordinaten, Zufahrten, Ansprechpartner sind vor Baubeginn der „Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Kreises Unna“ (leitstelle@kreis-unna.de) bekanntzugeben.

- 9.3. Ein vor Beginn der Baumaßnahmen etwaig existierender Notruf-Ablaufplan ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen und nach Freigabe auch der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Diesem Bescheid haben die eingangs aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2. Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den Windenergieanlagen ist **nicht** Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.
- 1.3. Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 BImSchG.
- 1.4. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Baurecht

- 2.1. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

3. Gewässerschutz/Bodenschutz

- 3.1. Falls im Rahmen der Baumaßnahme bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 3.2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen (Ziegel-, Betonbruch, Aschen Schlacken etc.) oder Bodenmaterialien z.B. als Trag- oder Gründungsschichten, zur Flächenbefestigung oder Baugrubenverfüllung (Keller) bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden zu beantragen.
Im Rahmen des Erlaubnis-antrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysen) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1:1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen.
Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaub-

nis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

3.3. Notwendige Querungen von Gewässern durch die Kabelanbindung der Windenergieanlagen an das Stromnetz sind beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, vor Baubeginn als „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ zu beantragen (vgl. § 22 LWG i.V.m. § 36 WHG).

3.4. Die Formulare für die Anträge für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung gemäß § 8 WHG sowie zur Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 LWG finden sich auf der Internetseite des Kreises Unna unter den folgenden Adressen:

- Bauzeitliche Grundwasserabsenkung:

http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/69/pdf/69_2_GW_-_8_bauzeitliche_GW-absenkung.pdf

- Anlagen am Gewässer:

http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/69/pdf/69_2_99_78_Anlagen_am_Gewaesser.pdf

4. Immissionsschutz

4.1. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlagen (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

4.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.

4.3. Vor Programmierung der Regeltechnik sind die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch zu ermitteln. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsorte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 4.4. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 4.5. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

5. Wald und Holz

- 5.1. Soweit die der Anlieferung der Windkraftanlagenkomponenten dienenden Privatwege Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. des Landesforstgesetzes berühren, handelt es sich bei ihnen um „Wald“ im Sinne der Forstgesetzgebung, so dass deren Ertüchtigung für Zwecke des Aufbaus, der Wartung und späteren Abbaus der Windenergieanlagen Waldumwandlungen im Sinne des § 39 LFoG darstellen (Betriebswege Windkraftanlagen), die, soweit nicht in das Verfahren nach BImSchG einkonzentriert (nur auf dem Anlagengrundstück!), gesonderter Waldumwandlungsgenehmigungen bedürfen. Entsprechende Waldumwandlungsanträge sind beim Regionalforstamt zu stellen.

Soweit auch die Kurvenradien Wald betreffen, stellen die mit ihnen zusammenhängenden Waldinanspruchnahmen befristete Waldumwandlungen gem. § 40 LFoG dar, die, soweit nicht in das Verfahren nach BImSchG einkonzentriert (nur auf dem Anlagengrundstück!), ebenfalls einer gesonderten Genehmigung bedürfen, die beim Regionalforstamt einzuholen sind.

6. Landschaftsschutz

- 6.1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gem. § 34 Abs. 1 LNatSchG im Kompensationsverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna ausgewiesen. Gemäß § 39 Abs.1 LNatSchG handelt es sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, sind verboten.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 7.2. Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

8. Straßenbau

- 8.1. Bezüglich der Erschließung zur L 507 (Selmer Landstraße) ist gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 StrWG NRW ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr zu stellen.

Ebenso bedarf es eines Antrags zur Durchführung der Schwerlasttransporte und es ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

V. Begründung

Mit Antrag vom 22.05.2019, Eingang am 22.05.2019, beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage des Typs Vestas V 150 mit 166 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 83, Flurstück 9 und der Windenergieanlage des Typs Vestas V 150 mit 145 m Nabenhöhe in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 84, Flurstück 5. Die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fällt unter die Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der aktuellen Fassung. Das Genehmigungsverfahren wäre danach als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Sie stellten jedoch den Antrag gemäß § 19 Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, dass die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden soll.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 26.05.2020 letztmalig ergänzt worden.

Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Der Genehmigungsantrag ist den nachstehenden Behörden und weiteren Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden:

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 - Arbeitsschutz
Bezirksregierung Münster, Dezernat 29 - Luftfahrtbehörde
Kreis Unna – Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft

Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden

Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Kreis Unna – Fachbereich Bauen, Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen

Stadt Werne, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege

Stadt Werne, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Bundesnetzagentur Berlin

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abteilungen Denkmalschutz und Archäologie
- Stadt Selm
- Stadt Nordkirchen

Die Antragsunterlagen wurden auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend von den Fachbehörden, den sachverständigen Stellen und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde), haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurde die Bundesnetzagentur beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

Die übrigen Fachbehörden haben – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen erhoben.

Umweltbezogener Sachverhalt:

Die Fläche, in welcher der Anlagenstandort liegt, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Werne als Windenergievorrangfläche ausgewiesen. Hier ist von einer Privilegierung der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszugehen ist. Hier ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ob die Erschließung gesichert ist. Die Stadt Werne hat ihr Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Gebiet im Ortsteil Werne-Ehringhausen östlich der Cappenberger Straße“ des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ durchgeführt werden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch das Nutzungsgefüge Acker-

fläche/Grünland und einer Vielfalt eingestreuter ökologisch wertvoller Teilbereiche und durch die Wechselbeziehung zwischen all diesen Lebensräumen bestimmt.

Gem. Kap. C 1.2.1 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW zu errichten. Außerdem ist es verboten, Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen. Weiterhin gibt es ein Verbot oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern. Außerdem ist es verboten Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks oder durch Verdichtung des Bodens im Traufbereich. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, da die beabsichtigten Handlungen mit dem besonderen Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Das Vorhaben stellt außerdem einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG i.V. mit § 30 LNatSchG Abs. 1 Nr. 4 dar. Weitere Eingriffe im Rahmen des Vorhabens sind gem. § 30 Abs.1 Nr. 4 des LNatSchG NRW die Errichtung und wesentliche Änderung von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Das Verlegen von unterirdischen Leitungen im baulichen Außenbereich stellt einen Eingriff dar, soweit sie nicht im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen verlegt werden und dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden.

Daher sind vom Verursacher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG durchzuführen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhe der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Daher ist gem. Windenergie-Erlass für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Laut LBP (Greiwe und Helfmeier, Oelde, April 2019) ist deshalb eine Ersatzgeldzahlung von 238.814,70 € zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 ist die Zahlung eines Ersatzgeldes vor Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Gem. § 15 Abs. 4 ist der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid festzulegen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.

Der Betreiber einer Windkraftanlage darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Diese gelten u.a. für alle europäisch geschützten Arten wie z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Im vom Antragsteller vorgelegten Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 bezüglich der gesetzlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgezogen durchzuführen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Wirkung entfalten können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Bedingung in die Genehmigung aufgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die für die behördliche Zulassung zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetztem Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher eines Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch Hinterlegung einer Bürgschaft bei der Stadt Werne gesichert (siehe Bedingung II.2).

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen ein Schall- und Schattenwurfgutachten vorgelegt.

Das Schallgutachten weist nach, dass in der Tages- und Nachtzeit die Windenergieanlagen mit der max. Nennleistung von 4.200 kW (Mode PO1) betrieben werden können. Die zugehörigen Schallleistungspegel betragen 107 dB(A).

Die Berechnungen des Schallgutachtens erfolgten nach Angaben des Ingenieurbüros Richters und Hüls nach Interimsverfahren mit den Vorgaben der LAI-Hinweise vom 30.06.2016. Die Prognosewerte enthalten Sicherheitszuschläge in Höhe von 2,1 dB(A) (für 1x vermessene Anlagen) bezogen auf die jeweiligen Immissionspunkte IP 1 bis 15/2. Da die Anlagen bisher noch nicht FGW-konform vermessen wurden, wird zunächst nur der Tagbetrieb genehmigt (siehe Bedingung II.1).

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) und 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist und durch Auflage gefordert wird.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen. Zur Minderung der Belästigungswirkung ist in den Antragsunterlagen bereits die Verwendung des Feuers W,rot zur Nacht sowie die Steuerung der Beleuchtungsstärke durch ein Sichtweitenmessgerät vorgesehen, die zusätzlich durch die Nebenbestimmung III.7.17 festgeschrieben wird.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der durch Nebenbestimmung auferlegten Abschirmung und Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist im vorliegenden Fall verwaltungsrechtlich unverhältnismäßig.

Zur möglichen optisch bedrängenden Wirkung ist zu bemerken, dass innerhalb des 2-fachen Höhenabstandes von 300 m keine Wohnbebauung vorhanden ist.

Bei Wohnhäusern, die sich außerhalb des 3-fachen Höhenabstandes befinden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen wird. Da im vorliegenden Fall auch nicht von atypischen Sonderfällen auszugehen ist, wird bei diesen Wohnhäusern nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen.

Zur Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wurde für die Wohnhäuser, die im besonders kritischen Abstand von weniger als dem dreifachen der Gesamthöhe liegen, ein Gutachten vorgelegt. Es sind dies die Wohnhäuser in Werne an den Adressen Selmer Landstraße 210, Selmer Landstraße 208, Selmer Landstraße 198, Am Funnhof 2, Am Funnhof 4, und in Nordkirchen Funneweg 2, .
Alle übrigen Wohnhäuser in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstandes der neu geplanten Windenergieanlagen.

Das Wohngebäude „**Selmer Landstraße 210**“ befindet sich im Südwesten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 3,5
- WEA 02: 2,1

Der Abstand zu der geplanten Windenergieanlage „WEA 02“ unterschreitet das Dreifache der Gesamthöhe dieser Anlage.

Die Geplante Windenergieanlage „WEA 02“ ist theoretisch von der Nord- und der Ostseite des Gebäudes aus zu sehen, wobei der Rotor aufgrund der Hauptwindrichtung dem Gebäude häufig im vollen Umfang zugewandt sein wird.

Die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ ist theoretisch von den Fenstern auf der Nord- und Ostseite des Hauses und vom Grundstück auf der Westseite des Hauses aus zu sehen. Diese Fenster gehören zur Küche, zum Bad, zum Flur und zum Arbeitszimmer.

Räume mit derartiger Nutzung sind bezogen auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung nicht besonders geschützt.

Das Grundstück auf der Nord- und auf der Ostseite des Hauses wird als Ziergarten genutzt. Sträucher und Gehölze schirmen das Haus in Richtung der Windenergieanlagen ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund der Nutzung der Räume mit Fenstern in Richtung der geplanten Windenergieanlage „WEA 02“ und der abschirmenden Wirkung des Bewuchses auf dem Grundstück zwischen dem Haus und dem Standort der Windenergieanlage „WEA 02“ nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen auszugehen ist.

Das Wohngebäude „**Selmer Landstraße 208**“ befindet sich im Südwesten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 3,6
- WEA 02: 2,4

Aufgrund dieser Quotienten erfolgt nachfolgend eine detaillierte Betrachtung für die Windenergieanlage „02“.

Die Rotoren der geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der Hauptwindrichtung dem gebäude häufig im vollen Umfang zugewandt sein.

Die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ ist von den Fenstern auf der östlichen Giebelseite des Hauses aus zu sehen. Diese Fenster gehören zur Küche, zum Bad und zum Schlafzimmer.

Räume mit derartiger Nutzung sind bezogen auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung nicht besonders geschützt.

Von den Fenstern auf der Nordseite des Hauses ist die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ nicht zu sehen, da die Bäume des nördlich vorgelagerten Waldstücks die freie Sicht vollständig verstellen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Nutzung der Räume mit Fenstern in Richtung der geplanten Windenergieanlage „WEA 02“ nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen auszugehen ist.

Das Wohngebäude „**Selmer Landstraße 198**“ befindet sich im Süden bzw. Südosten der geplanten Windenergieanlagen „WEA 01“ und „WEA 02“ und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 2,3
- WEA 02: 2,8

Der Abstand zu beiden geplanten Windenergieanlagen unterschreitet das Dreifache der jeweiligen Gesamthöhe dieser Anlagen.

Die Rotoren der geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der Hauptwindrichtung dem Gebäude nicht sehr häufig in vollen Umfang zugewandt sein.

Die geplanten Windenergieanlagen „WEA 01“ und „WEA 02“ sind von den Fenstern auf der Nordseite und der Nordwestseite des Hauses und vom Grundstück auf der Nordseite des Hauses aus zu sehen. Diese Fenster gehören zur Küche, zum Bad und zum Schlafzimmer.

Räume mit derartiger Nutzung sind bezogen auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung nicht besonders geschützt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Nutzung der Räume mit Fenstern in Richtung der geplanten Windenergieanlage „WEA 02“ nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen auszugehen ist.

Das Wohngebäude „**Am Funnhof 2**“ befindet sich im Ostsüdosten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 2,5
- WEA 02: 4,2

Der Abstand zur geplanten Windenergieanlage „WEA 01“ unterschreitet das Dreifache der Gesamthöhe dieser Anlage.

Die Rotoren der geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der Hauptwindrichtung dem Gebäude nicht sehr häufig in vollem Umfang zugewandt sein.

Die geplante Windenergieanlage „WEA 01“ ist theoretisch von Fenstern auf der Nord- und der Westseite des Hauses mit Blick nach Nordwesten zu sehen.

In diese Richtung wird der freie Blick jedoch durch eine hohe Hecke am Grundstücksrand und durch ein westlich gelegenes Waldstück vollständig verstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von keinem Fenster eines besonders schützenswerten Raumes aufgrund von Abschirmung die geplante Windenergieanlage „WEA 01“ zu sehen sein wird. Eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen ist damit nicht möglich.

Das Wohngebäude „**Am Funnhof 4**“ befindet sich im Osten des Plangebiets und weist zu den einzelnen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 2,9
- WEA 02: 4,9

Der Abstand zur geplanten Windenergieanlage „WEA 01“ unterschreitet das Dreifache der Gesamthöhe dieser Anlage.

Die Rotoren der geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der Hauptwindrichtung dem Gebäude häufig im vollen Umfang zugewandt sein.

Die geplante Windenergieanlage „WEA 01“ ist von den Fenstern auf der Westseite des Hauses und vom Grundstück auf der Westseite des Hauses aus zu sehen.

Der freie Blick von den Fenstern des Erdgeschosses auf der Westseite wird durch eine hohe Hecke ver­stellt, die das Grundstück in Richtung der geplanten Windenergieanlagen einfasst.

Auf dem Grundstück westlich des Hauses befinden sich hohe Bäume, die auch den freien Blick auf die geplante Windenergieanlage „WEA 01“ behindern.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass aufgrund der abschirmenden Wirkung der Hecke am Grund­stücksrand und der Bäume auf dem westlichen Grundstück von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die geplante Windenergieanlage „WEA 01“ nicht auszugehen ist.

Auch wenn die Sicht auf die geplante Anlage aus den Fenstern im Dachgeschoss nicht vollständig ver­stellt sein wird, kann der Abstandsfaktor von 2,9 der geplanten Windenergieanlage nicht entgegengehal­ten werden. Die sehr geringe Nenndrehzahl des geplanten Anlagentyps von 10,4 Umdrehungen pro Mi­nute (d.h. eine Rotorumdrehung dauert ca. 6 Sekunden) ist so langsam, dass dieser Abstandsfaktor, der nur wenig kleiner als der Faktor 3,0 ist, bei dem im Normalfall keine optisch bedrängende Wirkung mehr anzunehmen ist, als ausreichend anzusehen ist.

Das Wohngebäude „**Funneweg 2**“ befindet sich im Nordwesten des Plangebiets und weist zu den einzel­nen Windenergieanlagen folgende Abstandsquotienten auf:

- WEA 01: 3,4

- WEA 02: 2,5

Der Abstand zur geplanten Windenergieanlage „WEA 02“ unterschreitet das Dreifache der gesamthöhe dieser Anlage.

Die Rotoren der geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der Hauptwindrichtung dem Gebäude häufig im vollen Umfang zugewandt sein.

Die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ ist von den Fenstern auf der südöstlichen Giebelseite des Hauses aus zu sehen.

Die freie Sicht nach Südosten wird zum Teil durch Bäume und hohe Sträucher auf dem Grundstück vor den Fenstern behindert.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass aufgrund der abschirmenden Wirkung der Sträucher und Bäume auf dem westlichen Grundstück von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ nicht auszugehen ist.

Auch wenn die Sicht auf die geplante Anlage aus den Fenstern auf der südöstlichen Giebelwand nicht vollständig ver­stellt sein wird, kann der Abstandsfaktor von 2,5 der geplanten Windenergieanlage nicht entgegengehalten werden. Die sehr geringe Nenndrehzahl des geplanten Anlagentyps von 10,4 Umdre­hungen pro Minute (d.h. eine Rotorumdrehung dauert ca. 6 Sekunden) ist so langsam, dass keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist.

Ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München, Beschluss vom 01.12.2014, Az. 22 ZB 14.1594) führt aus, dass die entwickelten Abstände (2-facher Höhenabstand) nur dann als Maßstab heranzuziehen seien, wenn die Wohnbebauung nicht im Außenbereich liege, also etwa im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten.

Hingegen gelte dies nicht bei einem konkreten Nutzungskonflikt zwischen zwei Vorhaben im Außenbe­reich, von denen nur eins – nämlich die Windenergieanlage – dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, während das andere, insbesondere also die Wohnbebauung, außenbereichsfremd sei. Eine Wohn­nutzung im Außenbereich müsse mit der Errichtung von Windkraftanlagen als im Außenbereich privile­gierte Vorhaben rechnen und sei insoweit weniger schutzwürdig. Weiterhin sei es Bewohnern des Au­ßenbereichs zuzumuten, sich durch künstliche Maßnahmen (Sichtblenden, Bepflanzung) vor etwaigen negativen Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu schützen.

Insgesamt wird bei den untersuchten Wohnhäusern, die alle im Außenbereich liegen, keine optisch be-
drängende Wirkung festgestellt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und dem Betrieb der be-
antragten Windenergieanlage betroffenen öffentlich rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmi-
gungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7
BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und
dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des Antrages vom 22.06.2020 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4
der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 24.11.2011 wird im überwiegenden Interesse des Antrag-
stellers die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

Die Ausnutzung der Genehmigung bis zur Bestandskraft dieses Bescheides erfolgt auf Ihr eigenes finan-
zielles Risiko.

VII. Begründung der sofortigen Vollziehung

Das besondere Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung wird da-
mit begründet, dass jederzeit, vor allem während der Bauarbeiten, mit zulässigen Widersprüchen Dritter
zu rechnen ist. Widersprüche entfalten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, was
bedeutet, dass bei Erhebung solcher Rechtsbehelfe die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müsst-
en. Jede Bauunterbrechung wäre aber mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Darüber hinaus gilt eine Umsetzungsfrist von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zu-
schlags. Nach Ablauf der Frist erlischt der Zuschlag, wenn die Windenergieanlage nicht in der Frist in
Betrieb genommen wurde, außer der Anlagenbetreiber hat einen Antrag nach § 36 e Abs. 2 EEG gestellt,
dass die Frist verlängert wird, wobei die Fristverlängerung nur gewährt wird, wenn gegen die Genehmi-
gung ein Rechtsbehelf eines Dritten eingelegt wurde und die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit ange-
ordnet hat. Zudem ist der Anlagenbetreiber bereits nach 24 Monaten Pönalen ausgesetzt, so dass er ein
dringendes Interesse hat, jederzeit bzw. fristgemäß mit dem Bau der Windenergieanlage beginnen zu
können.

Bei der Prüfung des besonderen Vollziehungsinteresses ist eine Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit und dem Suspensiv-Interesse des jeweiligen Dritt Betroffenen vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere diejenigen Folgen, die eintreten, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet und kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt würde, der Hauptsache-Rechtsbehelf des Dritten hingegen nachträglich Erfolg hätte, denjenigen Nachteilen gegenüberzustellen, die entstünden, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt und es somit bei der aufschiebenden Wirkung bleiben würde, der Hauptsache Rechtsbehelf des Dritten aber letztlich erfolglos bliebe.

Legt man dies zugrunde, so ergibt sich, dass dann, wenn die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage für sofort vollziehbar erklärt würde und ein im Hinblick auf betriebliche Auswirkungen der Windenergieanlage erhobener Rechtsbehelf von Dritten nachträglich Erfolg hätte, diese ihre Rechte voll wahren könnten und durch die vorherige Anordnung der sofortigen Vollziehung und den Betrieb der Anlage keine irreparablen Rechtsbeeinträchtigungen erleiden würden.

Umgekehrt ist es so, dass dann, wenn der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt würde, die Rechtsbehelfe Dritter hingegen keinen Erfolg hätten, dem Antragsteller ein erheblicher und letztlich irreparabler Nachteil droht, da es in diesem Fall mit dem Betrieb der Anlage zu Verzögerungen käme, die zumindest zahlreiche Monate, möglicherweise sogar mehrere Jahre betragen würden, und dieser Zeitverlust mit den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Die maßgebenden Umstände für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind daher durchgreifend. Das Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlage überwiegt das Interesse eventuell betroffener Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung erfolgreich wären. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Kreisverwaltung Unna die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden eingeholt. Nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt. Im Ergebnis überwiegt das besondere, über das normale Interesse an der Genehmigungsausnutzung hinausgehende Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse etwaiger Dritter an der Suspensiv-Wirkung einer Anfechtungsklage.

VIII. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Genehmigungsbescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328,1340),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 08.12.2017: BGBl. I S. 3882),

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1342),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 26.03.2019: GV.NRW. S. 193),
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, Stand 27.03.2020: BGBl. I S. 587, 591),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 255, Stand 14.04.2020: GV.NRW. S. 218b),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1408),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 20.07.2017 BGBl. I S. 2808, 2833),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1362),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, Stand 30.04.2019: BGBl. I S. 554),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, Stand 29.03.2017: BGBl. I S. 626, 648),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1354),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283, Stand 27.06.2017: BGBl. I. S. 1966, 2066),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 04.08.2016: BGBl. I S. 1972, 1974),

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934, Stand 26.03.2019: GV. NRW. S. 193),
- Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15.04.1969 (GV NRW S. 190, Stand 15.11.2019: GV NRW. S. 934),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 17.05.2018: GV. NRW. S. 244),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 21.05.2019: GV.NRW. S. 233).

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise!

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

- Weitere Informationen zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Driesch